Ehrenordnung des TSV Gaimersheim 1908 e.V.

Teil A

Bestimmungen über vereinsinterne Ehrungen von Mitgliedern

I. Der TSV Gaimersheim verleiht

1.1 **für langjährige Mitgliedschaft**
- nach 25 Jahren die Ehrennadel in Silber
- nach 40 Jahren die Ehrennadel in Gold

1.2 **für langjährige Funktionstätigkeit**
- von 10 Jahren die Ehrennadel in Silber
- von 20 Jahren die Ehrennadel in Gold

1.3 **für außergewöhnliche Verdienste**
- die Ehrennadel in Gold

2. Die Ehrennadel zu Ziff. 1.1 und 1.2 werden nur für ununterbrochene Mitgliedschaften bzw. Funktionärstätigkeiten verliehen. Als Fristbeginn zählt das Eintrittsjahr bzw. das Jahr des Beginns der Tätigkeit.

3. Die Ehrungen zu Ziff. 1.2 und 1.3 sind von den Abteilungsleitern schriftlich beim Vorstand zu beantragen, für außergewöhnliche Verdienste mit entsprechender Begründung.
Außergewöhnliche Verdienste im Sinne der vorbezeichneten Ziff. 1.3 können sowohl durch überragende sportliche Leistungen als auch durch besonders, weit über dem Durchschnitt einer normalen Vereinsarbeit hinaus liegenden Engagement nachgewiesen werden.

4. Über die Vergabe der Ehrungen zu Ziff. 1.1 und 1.2 entscheidet der Vorstand, über Ehrungen zu Ziff. 1.3 hat der Hauptausschuss zu entscheiden.

II. Ehrung für Mitgliedschaften ab 50 Jahren

Mitglieder, die eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 50 Jahren haben, werden durch den Vorstand zu einem Ehrenabend in der Vereinsgaststätte eingeladen. Gleiches gilt für jedes weitere 10er Jubiläum.

III. Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzende:

1. Zum Ehrenmitglied des TSV Gaimersheim 1908 e.V. wird ernannt:

a) Wer eine 50-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit nachweist und mindestens 10 Jahre als Übungsleiter oder ehrenamtlicher Helfer oder Funktionär im TSV oder einer seiner Abteilungen tätig war.

b) Wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

Die Kriterien zu Ziff. b) sind sehr streng zu beurteilen und müssen in jedem Fall über denen der Ziff. 1.3 (Ehrennadel in Gold für außergewöhnliche Verdienste) liegen.

2. Zum Ehrenvorsitzenden des TSV Gaimersheim 1908 e.V. können ehemalige 1.Vorsitzende des Vereins ernannt werden.

3. Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt nur aufgrund Antrags des Vorstandes durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Andere Antragsformen sind unzulässig.

4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit und erhalten bei allen Veranstaltungen des TSV Gaimersheim und seiner Abteilungen freien Eintritt.

IV. Alle Ehrungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter im Amt. Sie sind bei besonderen Anlässen und in angemessenem Rahmen durchzuführen.

V. Bei allen Ehrungen ist sorgfältig zu verfahren bzw. ein strenger Maßstab anzulegen, um der mit der Ehrung verbundenen Auszeichnung die entsprechende Bedeutung und Würde zu verleihen.

VI. Ehrungen durch den BLSV oder dessen Fachverbände sowie Ehrungen durch die Marktgemeinde oder sonstige kommunale Körperschaften bleiben den vorstehenden Bestimmungen unberührt und erfolgen daneben oder gesondert.

Teil B

<u>Bestimmungen über den Einsatz der Vereinsfahne und der Standarte</u>

Die Vereinsfahne ist mitzuführen:

1. Bei allen TSV-Veranstaltungen, sofern der 1.Vorsitzende oder dessen Vertreter im Amt dies bestimmt;

2. Bei allen üblichen örtlichen Veranstaltungen der Marktgemeinde Gaimersheim oder dessen Vereine und Verbände, wie an Fronleichnam, Volkstrauertag und zum Volksfest.

3. Auf Einladung anderer Vereine oder zu überregionalen sportlichen Veranstaltungen nach Genehmigung durch den 1.Vorsitzenden oder dessen Vertreter im Amt.

4. Die Abteilungen können nach Genehmigung durch den 1.Voritzenden oder dessen Vertreter im Amt die Vereinsfahne auch zu ihren Anlässen mitführen.

Teil C

Verfahren bei besonderen Anlässen

I. Geburtstage und sonstige Anlässe

Geburtstagsglückwünsche erhalten von Seiten des TSV Gaimersheim die Vereinsmitglieder jeweils zum 50., 60., 70., 80. und zu jedem weiteren Geburtstag;

Über andere Glückwünsche zu besonderen persönlichen Anlässen entscheidet jeweils der 1.Vorsitzende oder dessen Vertreter im Amt.

Daneben bleiben weitere Gratulationen den einzelnen Abteilungen unbenommen.

II. Beerdigungen:

Bei Beerdigungen ist wie folgt zu verfahren:

1. Der Verein übersendet an die Grabstelle zur Beerdigung

a) Bei Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern ein ortsübliches Gesteck oder Blumenbouquet oder eine Geldspende in entsprechender Höhe

2. Zur Beerdigung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern ist die Vereinsfahne mitzuführen und nach Rücksprache mit den Hinterbliebenen gegebenenfalls mit einem Nachruf am Grabe zu verbinden.

3. Bei allen Beerdigungen von Vereinsmitgliedern bleibt es den Abteilungsleitern unbenommen, zusätzlich nach Ziff.1 zu verfahren oder Nachrufe am Grabe auszusprechen.

Teil D

Vorstehende Ehrenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. September 1992 beschlossen. Sie tritt ab 1. Januar 1993 in Kraft.

In der Mitgliederversammlung vom 07. Januar 1996 erfolgte die Ergänzung in Teil A Abschnitt II Nr. 2.

In der Mitgliederversammlung vom 19. Januar 2020 erfolgten redaktionelle Überarbeitungen, Anpassungen und Aktualisierungen bei Teil Abschnitt II.

In der Mitgliederversammlung vom tt.mm.jjjj erfolgte eine Gesamtüberarbeitung.

_____

Thomas Klement

1. Vorsitzender Turn- und Sportverein Gaimersheim 1908 e.V.